Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2600

27. 02. 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten de Terra, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Möller, Pfeifer, Dr. Kreile, Broll, Daweke, Dr. Sprung, Rühe, Voigt (Sonthofen), Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2563 –

Regelung der Beteiligung bildender Künstler an öffentlichen Baumaßnahmen

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – B I 1 – 1627 – 1/79 – hat mit Schreiben vom 23. Februar 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Beträge wurden jeweils in den Jahren von 1970 bis 1978 gemäß K 7 der Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen (K 7 RB Bau) zur Verfügung gestellt?

2. Auf welche Anzahl von Projekten verteilen sich die zur Verfügung gestellten Beträge in den einzelnen Jahren; welcher Anteil der Baukosten wurde im Durchschnitt für die künstlerische Ausgestaltung aufgewandt, und wie groß ist die Schwankungsbreite dieses Anteils bei Berücksichtigung aller Projekte?

Grundsätzlich ist festzustellen, daß für die Baumaßnahmen des Bundes auf Grund der verbindlichen „Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes" in Abschnitt K 7 Beträge für Aufträge an bildende Künstler immer dann veranschlagt werden, wenn Zweck und Bedeutung der einzelnen Baumaßnahme dies rechtfertigen. Auf Grund des beschlossenen Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung vom 2. Juni 1970 zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler wird darauf hingewirkt, daß der Rahmen der möglichen Höchstbeträge – bis zu 2 v. H. bei zivilen, bis zu 1 v. H. bei militärischen Bauten – voll ausgeschöpft wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Anzahl der im einzelnen betroffenen Projekte ist sehr groß, die Beträge bewegen sich in Abhängigkeit von der Größe der Einzelvorhaben von wenigen Tausend DM bis zu mehreren Mio DM.

Hinzu treten seit dem Jahre 1977 die im „Ergänzungsfonds für zusätzliche Aufträge an bildende Künstler zur künstlerischen Ausgestaltung von Baumaßnahmen des Bundes" mit jährlich 4 Mio veranschlagten Ausgaben. Für diese Maßnahmen gelten die zuvor genannten Richtlinien in gleicher Weise.

Die detaillierte Beantwortung im Hinblick auf die Höhe der Beträge in den Jahren von 1970 bis 1978, die Anzahl von Projekten und die Schwankungsbreite des Anteils der künstlerischen Ausgestaltung an den Baukosten, würde umfangreiche Erhebungen zum Teil in bereits archiviertem Material notwendig machen. Hierzu wäre ein erheblicher Zeit- und Verwaltungsaufwand erforderlich, da bei der Bauverwaltung derartige Daten derzeit nicht abrufbereit vorliegen. Diese Arbeiten lassen sich leider innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage bereitstehenden Frist nicht erledigen.

3. Welches Verfahren wurde bei der Vergabe der Aufträge zur künstlerischen Ausgestaltung der Bauwerke bisher gehandhabt?

Die Vergabe von Aufträgen an bildende Künstler wird entsprechend dem jeweiligen Umfang und der Bedeutung der Aufgabe im Wege des öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbs oder freihändig durchgeführt.

Das Wettbewerbsverfahren lehnt sich an die Regelungen für Architektenwettbewerbe an. Das bedeutet sinngemäß, daß eine angemessene Beteiligung bildender Künstler bzw. Kunstsachverständiger bei der Entscheidung über Wettbewerbsergebnisse vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang kann auf bedeutende Wettbewerbe des Bundes hingewiesen werden, wie z. B. für die künstlerische Ausgestaltung des Neubaus für das Bundeskanzleramt, der Neubauten von Ministerien in Bonn-Bad Godesberg, dem Neubau für das Europäische Patentamt in München oder verschiedener Botschaftsneubauten der Bundesrepublik Deutschland, bei denen ein entsprechendes Verfahren angewandt wurde.

Eine weitgehende Einheitlichkeit in der Durchführung ist dadurch sichergestellt, daß die zur Ausführung vorgesehenen Entwürfe bzw. die Ergebnisse von Wettbewerben der obersten technischen Instanz des Bundes – BMBau bzw. BMVg für Baumaßnahmen im militärischen Bereich – zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen sind.

4. Welche Möglichkeiten zur Kontrolle des Verbleibs der bereitgestellten Gelder bestehen gegenwärtig?

Die Ausgaben für Aufträge an bildende Künstler werden in der Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage-Bau veranschlagt

und genehmigt. Sie sind an das Objekt gebunden und zweckbestimmt und können daher nicht für die Bezahlung anderer baulicher Leistungen verwendet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß diese Ausgaben im wesentlichen nur Künstlerhonorare umfassen, während Ausgaben zur Verwirklichung der künstlerischen Leistungen durch Dritte als Bauwerkskosten veranschlagt werden.

Die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verausgabung der Mittel gegenüber dem Haushaltsansatz ist durch Rechnungslegung und Rechnungsprüfung für die jeweilige Baumaßnahme gewährleistet.

5. Hält die Bundesregierung die bisherigen Regelungen und Handhabung der Bereitstellung eines Kostenanteils für die künstlerische Ausgestaltung öffentlicher Bauvorhaben für ausreichend?

Die Bundesregierung hält die geschilderte Regelung für ausreichend. Sie geht davon aus, daß die für eine künstlerische Ausgestaltung in Betracht kommenden Baumaßnahmen im Rahmen des festgelegten Kostenanteils angemessen künstlerisch ausgestaltet werden können.

Sie hat die mit der Durchführung der Baumaßnahmen des Bundes beauftragten Bauverwaltungen wiederholt aufgefordert, durch geeignete Vorschläge zur Ausschöpfung des für die künstlerische Ausgestaltung öffentlicher Bauwerke möglichen Kostenrahmens beizutragen.

Sollten im Einzelfall Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung eine über den üblichen Rahmen hinausgehende künstlerische Ausgestaltung rechtfertigen, stehen hierzu Mittel aus dem o. g. Ergänzungsfonds zur Verfügung.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei der Durchführung geeigneter öffentlicher Bauvorhaben die Verwendung eines bestimmten Kostenanteils für die Beteiligung bildender Künstler verbindlich festzulegen, und zwar nicht nur im Bereich der Baumaßnahmen des Bundes, sondern auch der übrigen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand?

Über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus hat die Bundesregierung keine Möglichkeit, bestimmte Kostenanteile für die Beteiligung bildender Künstler bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand festzulegen.

Die Bundesländer sowie Kreise und Gemeinden entscheiden in eigener Zuständigkeit.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, behandeln die Bauverwaltungen der Länder die Frage der „Kunst am Bau" im allgemeinen ähnlich wie der Bund die Kommunen aufgrund ihrer unterschiedlichen Gegebenheiten in Anlehnung an die vom Deutschen Städtetag 1974 herausgegebenen Empfehlungen „Kunst am Bau".

Die Bundesregierung ist bemüht, in den für derartige Fragen zuständigen Arbeitsausschüssen bzw. Arbeitskreisen des Bun-

des und der Länder eine weitgehende Harmonisierung dieser unterschiedlichen Verfahrensweisen zu bewirken.

7. Wie wirkt die Bundesregierung darauf hin, daß die Bestimmungen über die Bereitstellung eines Kostenanteils „Kunst am Bau" auch bei allen anderen Baumaßnahmen Anwendung findet, die in einem bestimmten Umfang mit Bundesmitteln gefördert werden?

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß auch bei Baumaßnahmen Dritter, die mit finanziellen Zuwendungen des Bundes gefördert werden, die Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes im jeweils möglichen Umfang sinngemäß angewendet werden. Hierbei ist der Kostenanteil für Aufträge an bildende Künstler mit eingeschlossen.

Es ist jedoch zu beachten, daß der Zuwendungsempfänger im Einzelfall die Entscheidung über eine künstlerische Ausgestaltung seines Vorhabens selbständig treffen kann.

8. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, zum Zwecke der erforderlichen Förderung der bildenden Kunst und der bildenden Künstler Maßnahmen zu treffen, die zu einer Bereitstellung eines bestimmten Kostenanteils für die künstlerische Ausgestaltung geeigneter Bauwerke auch bei Maßnahmen in privater Trägerschaft führen, etwa durch eine entsprechende Änderung der Steuervorschriften?

Aufwendungen für die künstlerische Ausgestaltung eines Gebäudes gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes und sind zusammen mit diesen nach den Regelungen des § 7 des Einkommensteuergesetzes abzuschreiben.

Eine Steuerbegünstigung, etwa in Form zusätzlicher erhöhter Absetzungen, die sich auf Teile der Herstellungskosten beziehen, würde zu einer weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts führen und kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Dem stehen auch haushaltsmäßige Gründe der Einführung neuer Steuervergünstigungen entgegen.